- 5. Unter welchen Boraussetzungen kann nach Binnenschiffahrtsrecht ein Berge- ober ein Hilfslohn gesordert werben? Bann kann man sagen, daß die Besatung das Schiff "verlassen" habe? B.Sch.G. §§ 93. 96.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 10. Februar 1904 i. S. R. (AL) w. Rh.=Westf. U. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 414/03.
 - I. Landgericht Samburg.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Flußschlepper "August" und "Ferd. 2B. Trees" waren am 25. November 1902 bamit beschäftigt, einen aus vier Fahrzeugen bestehenden Schleppzug von Hamburg nach Elmshorn zu schleppen. Unweit der Lube geriet man in Rebel. Die Dambfer tamen auf einer Sandbant fest, mas jur Folge hatte, bag bie beiben erften Anhangsfahrzeuge gegen die Borderschiffe stießen. Das zweite Anhangsfahrzeug, die mit Gerfte beladene Raftenschute "Mar Rarl". erhielt baburch vorn an Backbord ein Led, burch bas Wasser in ben Raum brang. Es gelang indes, bas leck notburftig zu bichten und die Schute vor Anter zu bringen. Der Führer ber Schute ging bann auf eins der anderen Fahrzeuge über. Der Schlepper "Ferd. 2B. Trees" fuhr inzwischen nach der Lühe, um von dort aus nach Hamburg um hilfe zu telegraphieren. Der Schlepper "Auguft" suchte die anderen burcheinander geratenen und durch die Flut abgetriebenen Fahrzeuge wieder geordnet ans Tau zu bekommen, was bei Nebel und Eisgang einige Mühe machte. Als der Dampfer dies erreicht hatte, kehrte er nach etwa 3/4 Stunden zum "Max Karl" zurück.

In dieser Zwischenzeit aber hatte der dem Kläger gehörige Flußschlepper "Olga" von dem "Max Karl" Besith ergriffen. Die "Olga" hatte auf der Fahrt von Brunshausen nach Hamburg den "May Karl" passiert. Der Führer legte längsseite, überzeugte sich, daß niemand an Bord war, und daß im Raume 2 bis 3 Fuß Wasserstand, und beschloß daher, das Fahrzeug, um es mit der Ladung in Sicherheit zu bringen, an Strand zu sehen. Er hatte die Ankerkette bereits abgestemmt und über Bord gehen lassen, auch sein Tau besseigt, als der "August" herankam und die Heransgabe des Fahrzeugs sorderte. Diese wurde indes verweigert. Die "Olga" brachte dann auch den "Max Karl" nach Schulau und setzte ihn dort auf den Strand. Die Gerste wurde in Auktion verkauft.

Gestützt auf die von der "Diga" aufgewandte Arbeit zur Rettung von Schiff und Ladung forderte der Kläger einen Bergelohn von 2000 M, eventuell aber Hilfslohn. Die Beklagten bestritten das Borliegen eines Bergungsfalles oder einer Hilfeleistung in Schiffsfahrtsnot.

In der Berufungsinftanz war die Alage abgewiesen worden. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Mus ben Grunben:

"Anspruch auf Bergelohn wird nach § 93 B.Sch. in zwei Fällen gemährt:

- 1. wenn ein in Gefahr befindliches, von der Schiffsbesatung verlassenes Schiff geborgen ift, und
- 2. wenn aus einem folchen, vom Untergange unmittelbar bedrohten Schiffe Ladung geborgen wirb.

Nach den Behauptungen des Klägers soll es sich hier um den ersten Fall handeln. Voraussetzung für den Anspruch auf Bergelohn ist demnach

- 1. daß der "Mag Rarl" ein in Gefahr befindliches Schiff war, und
- 2. daß er von der Schiffsbesatung verlaffen war.

Sollte eine biefer Boraussetzungen fehlen, jo tann von Bergelohn teine Rebe fein.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß beide Boraussetzungen fehlen.

Was die erste Voraussetzung anlangt, so geben die Ausführungen bes Oberlandesgerichts zu dem Bedenken Anlaß, daß der Begriff der Gefahr verkannt sei. Das Oberlandesgericht stellt nur in Abrede, daß sich der "Wax Karl" in einer unmittelbaren Gesahr befunden

habe. Eine unmittelbare Gefahr aber forbert bas Geset für den ersten Bergungsfall im deutlichen Gegensate zum zweiten nicht.

Dies Bebenken kann indes nicht zur Aufhebung des Urteils führen, da dem Berufungsgerichte in der Verneinung der zweiten Voraussetzung zuzustimmen ist.

Während für das Seerecht durch § 740 H.B. diese Vorausssehung dahin bestimmt ist, daß das Schiff "der Verfügung der Schiffsbesahung entzogen oder von ihr verlassen war", spricht das Binnenschiffshrtsgesetz nur davon, daß das Schiff "don der Schissbesahung verlassen" ist. Die Abweichung in der Fassung des Gesetzs, die schon der erste Entwurf enthielt, wird in dessen Begründung (S. 116) damit gerechtsertigt, daß bei der Binnenschiffshrt die Fälle, wo eine Vergütung wegen Vergung beansprucht werden könne, enger als im Seerechte begrenzt werden müßten. Sine solche Einschränkung rechtsertige sich durch die bei der Binnenschiffshrt besonders naheliegende Gesahr, daß Schiffe oder Ladungsgüter, die zeitweise von der Besahung unbeaussichtigt gelassen seinen unter dem Vorwande der Vergung von Unbesugten ohne Not in Besitz genommen werden könnten, um demnächst hieraus einen Anspruch auf Vergelohn abzuleiten.

Hiernach kann es keinem Zweisel unterliegen, daß das Binnenschiffahrtsgeset unter einem "von der Schiffsbesatung verlassenen"
Schiffe nicht jedes Schiff hat verstehen wollen, auf dem in einem gegebenen Zeitpunkte tatsächlich die Mannschaft nicht anwesend ist, daß, mit anderen Worten, die körperliche Entfernung der Schiffsbesatung allein nicht ausreicht, um diese Boraussehung eines Bergungsfalles zu erbringen, wobei bemerkt werden mag, daß dies in der Literatur auch für das Seerecht angenommen wird.

Bgl. Burchard, Bergung und Hilfeleistung in Seenot S. 201. Bielmehr wird das "Berlassen" des Schiffes im Sinne einer Besitzaufgabe verstanden werden müssen. Das Schiff muß ohne menschliche Aussicht, gleichsam eine "verlorene Sache" (§ 965 B.G.B.) sein.

Bgl. Mittelstein, Binnenschiffahrtsrecht 2. Aust. Bb. 1 S. 397. Nach § 856 Abs. 2 B.G.B. aber wird ber Besitz durch eine ihrer Ratur nach nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt nicht beendigt.

Eine berartige Sachlage aber ergibt fich aus ben tatsächlichen

Feststellungen des Oberlandesgerichts. Die Besatung ist erst von Bord gegangen, nachdem das Leck vorläusig gedichtet, und der Anker ausgebracht war. Der Schleppdampser "August" war mit den anderen drei Schuten in unmittelbarer Rähe. Er wollte diese, die, als die Flut stieg, ins Treiben geraten waren, wieder ins Schlepptau nehmen und dann zum "Wax Karl" zurückehren, was auch innerhald ³/₄ Stunden geschah. Inzwischen war die Lage des "Max Karl"—von dem Eingreisen der "Olga" abgesehen — unverändert geblieben. Er besand sich noch an derselben Stelle, wo man ihn zurückgelassen. Eine Besitzausgabe war weder beabsichtigt, noch tatsächlich verwirtslicht. Nur der herrschende Rebel konnte die irrige Meinung erzeugen, das Schiff sei "verlassen". Tatsächlich war es nicht verlassen.

Der Bertreter ber Revision bat geltend gemacht, bag es nicht auf die objektive Sachlage, sondern barauf ankomme, wie die Sachlage dem Führer ber "Olga", als er ben "Mag Rarl" antraf, er= scheinen mußte. Das Urteil bes Berufungsgerichts läßt eine Festftellung hierüber vermiffen. Gleichwohl tann auch biefe Ruge gu einer Aufhebung bes Urteils nicht führen. Selbst wenn ber Sas richtig ware, von dem die Revision ausgeht — was unerörtert bleiben mag -, jo wurde sich baraus höchstens ergeben, daß, wenn die beabsichtigten Rettungsmaßnahmen ber "Dlaa", ohne bag beren Befatung über bie mahre Sachlage aufgeklart worden mare. gang ober teilweise gur Ausführung gelangt waren, ber "Olga" ein Bergelohn nicht abzusprechen sein möchte. So liegt ber vorliegende Fall aber nicht. Bielmehr ergibt fich aus ben Reststellungen des Oberlandesgerichts, daß furze Reit, nachdem die Besahung ber "Olag" an Bord gegangen war, ber Schlepper "August" mit ben anderen Schuten wieber langsfeit bes "Mag Rarl" tam und beffen Freigabe forderte. Der Irrtum, worin sich ber Führer ber "Olga" befunden haben mochte, wurde hierdurch also aufgeklärt, und zwar zu einer Reit, als mit ber Ausführung ber Rettung noch nicht begonnen war. Daß man inzwischen einen Mann an die Pumpe beordert hatte, ift, wie das Oberlandesgericht feststellt, bedeutungslos gewesen. Das Abstemmen ber Unterfette aber, bas bie Preisgabe von Anter und Rette zur Folge hatte, tann als eine für bie Rettung erfolgreiche Magnahm nicht in Betracht tommen.

Die zulett erwähnten Umftande führen weiter zu dem Ergebniffe,

daß der "Olga" auch ein Hilfslohn nicht zuerkannt werden kann. Denn nach § 96 B.Sch.G. hat auf Hilfslohn keinen Anspruch, wer seine Dienste aufgebrungen hat. Dies aber trifft für die tatsächlich durchgeführten Rettungsmaßnahmen der "Olga" zu. Sie sind erst nach dem Zeitpunkte ins Werk geseht, als die Besahung des Schleppzuges wieder zur Stelle war, der Hilfeleistung widersprach und die Herausgabe der Schute forderte.

Wenn der Kläger endlich versucht hat, den Ersat der von ihm bei der Durchführung der Rettung bestrittenen Auslagen unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne. Auftrag zu fordern, so ist auch diese Klagebegründung vom Berufungsgerichte auf Grund des festgestellten Sachverhältnisses mit Recht zurückgewiesen worden. Da die Geschäftsssührung dem Willen des Geschäftsherrn nicht entsprach, würde nach §§ 683. 684 B.G.B. höchstens ein Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtsertigten Bereicherung gegeben sein. Ein solcher Anspruch aber ist nicht erhoben, und es sehlt an allen zu seiner Begründung erforderlichen Behauptungen." . . .